

Tagesordnungspunkt 7

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Sonnenberg am 20. Oktober 2009

Beteiligung der Ortsbeiräte im Interesse einer stärkeren Bürgerbeteiligung (Antrag Gert Apfelstedt)

Beschluss Nr. 0053

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, bei der Stadtverordnetenversammlung auf eine Verbesserung der Richtlinien für die Beteiligung der Ortsbeiräte in folgenden Sinn hinzuwirken:

1. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, dass die Richtlinien über die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an bauaufsichtlichen Verfahren auf das „Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren“ nach § 57 HBO2005 keine Anwendung finden, gilt nicht für die Beteiligung der Ortsbeiräte nach § 82 HGO
 - a) bei Bauvorhaben im Außenbereich
 - b) bei sonstigen Bauvorhaben mit für den Ortsteil besonderer Bedeutung, wenn wesentliche Belange außerhalb des Bauprojekts und außerhalb des Baugrundstücks berührt sind, insbesondere wenn
 - spürbare zusätzliche Verkehrsbelastungen ausgelöst werden, oder
 - Stellplatzbedarf abgelöst wird, oder
 - Be- und Entladeverkehr mit Lkw auf Dauer verursacht wird, oder
 - das Ortsbild verändert wird, oder
 - eine erhebliche Geruchs - oder Lärmbelastung, eine erhebliche Luftverschmutzung, Bodenversiegelung oder sonstige nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit entstehen.
2. In den Beteiligungsrichtlinien wird konkret bestimmt, in welchen Arten von Angelegenheiten die Beschlüsse des Ortsbeirats den Magistrat binden.
3. Die rechtzeitige Beteiligung des Ortsbeirats ist in der Weise zu gewährleisten, dass er auch in frühen Phasen der Entscheidungsvorbereitung durch die Verwaltung und vor jeder Weichen stellenden oder Alternativen ausschließenden Entscheidung informiert wird.

4. Die Beteiligung eines Ortsbeirats ist auch vorzusehen, wenn ein Stadtteil bei einer Maßnahme, die für andere Stadtteile erfolgt, nicht berücksichtigt wird (Bsp.: Änderung der Stellplatzsatzung, bei der keine Änderung für Sonnenberg vorgesehen war).
5. Bei zusammenhängenden Planungen und Maßnahmen (z. B. Nahverkehrs- oder Verkehrsentwicklungsplan) oder bei Angelegenheiten mit Stadtteil übergreifender Bedeutung (z. B. Wertstoffhof für mehrere Stadtteile in einem Stadtteil; Verkehrsprojekt mit Bedeutung über eine Stadtteilgrenze hinweg) ist die Beteiligung so durchzuführen, dass gemeinsame und konträre Interessen der berührten Stadtteile und ihrer Bürgerschaft in den Ortsbeiräten sachgerecht im Zusammenhang behandelt werden, ggf. durch gemeinsame Ortsbeiratssitzungen. Die Betroffenheit eines Stadtteils richtet sich nicht allein nach der Lage eines Vorhabens in dem Gebiet eines Stadtteils, sondern auch nach den Auswirkungen der den berührten Interessen in den angrenzenden Stadtteilen.
6. Vorlagen der Stadtverwaltung an den Ortsbeirat sind mit einer leicht verständlichen Erläuterung für die örtliche Öffentlichkeit zu versehen.
7. Bei Maßnahmenprogrammen für eine Vielzahl von Maßnahmen in verschiedenen Stadtteilen (z. B. Reparaturen an Infrastrukturen, Schulsanierungen, Kinderkrippenplanung) ist dem Ortsbeirat nachvollziehbar darzustellen, in welcher Reihenfolge die Stadtteile berücksichtigt werden und wie die Prioritäten begründet sind.
8. Der Ortsbeirat ist auch zu beteiligen, wenn die Stadt für den Bedarf eines Stadtteils eine privatisierte Einrichtung initiiert oder fördert, die üblicherweise in städtischer Trägerschaft steht (z. B. private Kita).
9. Es ist zu gewährleisten, dass die städtische Verwaltung in Angelegenheiten, die nach § 82 HGO unter das Beteiligungsrecht fallen, ihr vorliegende Informationen ohne Einschränkung mitteilt. Geheimhaltung ist auf Informationen zu beschränken, die unter Abwägung mit der zwingenden Beteiligungsvorschrift des § 82 HGO aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes bei Privaten nicht offen gelegt werden können.

Der Ortsvorsteher unterrichtet die anderen Ortsbeiräte über diesen Beschluss.

Der Antrag wird abgelehnt.

Verteiler:

100800
zdA

Dr. Jopp
Ortsvorsteher